

Südafrika weiterliefern wollte, der Engländer die Ware aus Indien bezog und das indische Reich einen Export oder ein späteres Verbringen indischer Waren nach Südafrika verbietet. Diese Entscheidung stieß in der Literatur teilweise auf heftige Kritik.¹²⁶

Das ehemalige deutsche Reichsgericht sah die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts für möglich an, falls dies durch gemeinsame rechtliche und sittliche Erwägungen gedeckt sei.¹²⁷

Niboyet spricht von einem „ordre public international“, der es unmöglich mache, einen Verstoß gegen fremde Verbotsgesetze zuzulassen.¹²⁸ Lagergren begrüßt einen solchen internationalen ordre public z. B. bei Verletzung von Gesetzen, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit erlassen wurden.¹²⁹

Mann vertritt den Standpunkt, daß der ordre public nicht die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts verhindert, sondern im Gegenteil die Anwendung und Berücksichtigung ausländischen Devisenrechts verlangt.¹³⁰

7. Bei der Einwirkung des öffentlichen Rechts auf die Gültigkeit der Verträge wird schließlich noch danach unterschieden, ob es sich um absolute Leistungsverbote handelt oder Einzelgenehmigungen möglich sind¹³¹ und ob die Bestimmungen des öffentlichen Rechts vor oder nach Vertragsschluß wirksam wurden.¹³²

Wurde ein Vertrag entgegen einem Verbot geschlossen, so ist in manchen Ländern, z. B. in Westdeutschland und den Niederlanden, eine nachträgliche Genehmigung möglich. Auch in England ist dies möglich, wenn der Vertrag unter dieser Bedingung geschlossen wurde, dagegen nicht, wenn er zur Verletzung der Devisenbestimmungen gedacht war.¹³³ Die USA kennen im Gegensatz zum deutschen Recht keine schwebende Unwirksamkeit von Verträgen und erkennen daher auch keine nachträgliche Genehmigung an.¹³⁴ Hinsichtlich nachträglicher Eingriffe kommt Reithmann zu dem Schluß, daß diese nur in beschränktem Umfange zu berücksichtigen sind.¹³⁵

Affolter meint dagegen, daß es nur um nachträgliche Eingriffe gehe, da ja bei Verstoß gegen bestehende Bestimmungen von vornherein Nichtigkeit gegeben sei.¹³⁶

8. Typisch für die neuere Entwicklung ist, daß in der Mehrzahl der Fälle die Anknüpfung an nur ein Recht (z. B. im Rahmen des Vertragsstatuts) abgelehnt wird. Statt dessen wird, ausgehend vom internationalen Charakter der betreffenden Rechtsverhältnisse, eine kumulative Anwendung mehrerer Rechte, also eine Mehrfachanknüpfung, angestrebt.

Die Anwendung des öffentlichen Rechts im Rahmen des Vertragsstatuts sei falsch, weil Leistungsverbote manchmal auch zu berücksichtigen seien, wenn sie sich nicht aus dem Vertragsstatut ergeben, andererseits dagegen manchmal nicht zu berücksichtigen seien, trotzdem sie im Vertragsstatut enthalten sind.¹³⁷

Der westdeutsche Bundesgerichtshof lehnte es mit einem Urteil vom 17. Dezember 1959 ab, bei der Anwendung öffentlichen Rechts auf das Schuldstatut abzustellen, weil „eine

126 vgl. F. A. Mann, „Illegality and the conflict of laws“, The Modern Law Review, März 1958, S. 130 ff.

127 So RG 108, 241.

128 zit. nach E. Steindorff, a. a. O., S. 196

129 Vgl. G. Lagergren, a. a. O., S. 219.

130 vgl. F. A. Mann, „Der Internationale Währungsfonds und das Internationale Privatrecht“, a. a. O., S. 443.

131 So z. B. A. Goldstajn, a. a. O., S. 11 ff.

132 So Ch. Reithmann, a. a. O., S. 68.

133 vgl. R. Roblot, a. a. O.

134 vgl. M. Domke, „Auslandsanerkennung der Rückwirkung von Devisengenehmigungen“, Deutsche Devisenrundschaue, 1954, S. 229.

135 vgl. a. a. O., S. 81.

136 vgl. Affolter, in: Some Problems of Non-Performance . . . , a. a. O., S. 24.

137 So W. Lorenz, a. a. O., S. 182.